

# **Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden**

## **2. Änderung**

Die Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit hat gerade in der heutigen Zeit eine wichtige gesundheits-, bildungs-, gesellschaftspolitische und soziale Bedeutung. Die Gemeinde Wustermark betrachtet es auch deshalb als ihre Aufgabe, die Betätigung der Vereine zu fördern. Diese Zielsetzung setzt ein breites und offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Vereinsveranstaltungen voraus. Die Gemeindevertretung Wustermark hat mit ihrer Sitzung am 01.12.2015 die 1. Änderung der Richtlinie über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden vom 08.02.2011 beschlossen. Die Gemeindevertretung Wustermark hat mit ihrer Sitzung am 6.12.2022 die vorliegende 2. Änderungen beschlossen.

### Gliederung

1. Allgemeine Grundsätze
2. Begriff der Förderung
3. Begriff der Nicht-Förderung
4. Verfahren und Höhe der Zuwendung
5. Auszahlungsvoraussetzungen
6. Verwendungsnachweis
7. Widerruf und Rückzahlung
8. Inkrafttreten

### **1 Allgemeine Grundsätze**

**1.1** Ziel dieser Richtlinie ist eine Wertschätzung der Vereins-/Verbandsstätigkeit insbesondere für bürgerschaftliches Engagement in den Bereichen Jugend- und Seniorenarbeit, Soziales, Sport, Kultur, Bildung und Heimatpflege. Die Förderrichtlinie soll die Leistungen der Vereine unterstützen und Gelegenheit zur Verbesserung geben, wobei aber auch die Eigeninitiative des Einzelnen erhalten und anerkannt werden soll. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung verlangt auch von den Vereinen, dass sie selbst Kraft entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen.

**1.2** Die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wustermark. Sie dient dem öffentlichen Gemeinwohl. Die Gemeinde stellt Mittel in Höhe von 20.000 € pro Haushaltsjahr als Richtwert zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt nur unter dem Vorbehalt, dass in der bestandskräftigen Haushaltssatzung der Gemeinde für das Jahr, in dem die Förderung gewährt werden kann, die Mittel zur Verfügung stehen. Haushalts- und vergaberechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

**1.3** Antragsberechtigt und förderungswürdig sind

- alle Vereine, die den Vereinsstatus gem. § 21 ff BGB erfüllen.
- Verbände/Organisationen und Kirchen, die die Voraussetzungen gem. Ziffer 1.1 erfüllen.
- Einzel- und Bürgerinitiativen, die die Voraussetzungen gem. Ziffer 1.1 erfüllen.
- die ihren Sitz in der Gemeinde Wustermark haben.
- Ausnahmen können von der Gemeindevertretung genehmigt werden.

## **2 Begriff der Förderung**

Die Gemeinde Wustermark fördert gem. Ziffer 1.1 Projekte und Maßnahmen mit folgender Bestimmung:

- Öffentliche Veranstaltungen, Feste und Konzerte
- Heimatpflege/Heimatgeschichte, Kulturprojekte
- Vereinsjubiläen: 20jähriges -, 25jähriges Bestehen sowie weiter alle 5 Jahre
- Öffentliche Sportveranstaltungen
- Fahrtkostenzuschüsse zur Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen (Punktspiele)
- Aufwandsentschädigung für Übungsleiter, die eine Lizenz besitzen Projekte und Maßnahmen, gem. Vereinssatzung, in den kommunalen Kindertagesstätten und Schulen

## **3 Nicht förderungsfähig sind:**

- politische Parteien, politische Organisationen, politische Initiativen und politische Vereinigungen,
- Vereine, Organisationen und Initiativen, die vorwiegend wirtschaftliche und/oder finanzielle Zwecke verfolgen,
- bezahlter Sport.

## **4 Verfahren und Höhe der Zuwendung**

- 4.1** Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Vertretungsberechtigten unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars (Anlage 1) gewährt. Ein Kurzkonzept für die Verwendung der beantragten Fördersumme ist dem Antrag beizufügen. Die fristgemäße, vollständige und formgerechte Antragstellung ist Voraussetzung.
- 4.2** Der Antragsteller muss das Projekt/die Maßnahme detailliert beschreiben.
- 4.3** Die Höhe einer Projektförderung/Maßnahme beträgt im Haushaltsjahr max. 2.000 €.
- 4.4** Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, weitere Angaben und Unterlagen abzufordern.
- 4.5** Die Förderung des Projektes/der Maßnahme wird ohne Eigenanteil gewährt. Übersteigen die Projektkosten den max. Förderbetrag nach 4.3, ist der Differenzbetrag als Eigenanteil selbst zu tragen.
- 4.6** Anträge sind grundsätzlich bis zum 15. Januar des Jahres, in dem die Förderung gewährt wird, an den/die Bürgermeister\*in der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark zu stellen.
- 4.7** Aufgrund der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel berät der Ausschuss für Bildung und Soziales über die vorliegenden Anträge. Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht, um alle vollständigen und berechtigten Anträge in voller Höhe zu bedienen, wird eine Beurteilung der Förderwürdigkeit anhand der eingereichten Kurzkonzepte gem. Punkt 4.1 erstellt und zur Beratung vorgelegt. Die Mittel werden entsprechend der Rangfolge in voller Höhe gewährt.
- 4.8** Abschließend entscheidet die Gemeindevertretung aufbauend auf die Beratung im Ausschuss für Bildung und Soziales über die Vergabe der Fördermittel.
- 4.9** Sofern das Gesamtfördervolumen gem. 1.2 nicht voll ausgeschöpft ist und ein einzelnes herausragendes Vorhaben eine besondere Förderung verdient, so kann die Gemeindevertretung mit Beschluss im Einzelfall von der unter 4.3 aufgeführten maximalen Projektförderung abweichen. In diesem Falle bedarf es einer Ausführung und Darlegung gem. 4.1.

## **5 Auszahlungsvoraussetzungen**

Voraussetzung zur Auszahlung der bewilligten Mittel ist, dass der Verwendungsnachweis bzw. die Abrechnung für die zuletzt bewilligte Förderung der Gemeinde Wustermark vorliegt.

## **6 Verwendungsnachweis**

Der Antragsteller hat der Gemeinde die Verwendung der Fördermittel in einem einfachen Abrechnungsverfahren (Anlage 2) nachzuweisen. Entsprechende Belege sind im Original vorzulegen. Die Abrechnung ist bis spätestens 2 Monate nach Ende des Haushaltsjahres in dem der Zuschuss gewährt wurde, vorzulegen.

## **7 Widerruf und Rückzahlung**

**7.1** Bevor das Verfahren über Widerruf und Rückzahlungen beginnt, ist der Zuwendungsempfänger anzuhören.

**7.2** Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Betrag ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
- der Antragsteller die Mittel entgegen der beantragten Maßnahme/des beantragten Projekts verwendet,
- der Antragsteller unrichtige oder unvollständige Angaben, auf deren Grundlage der Bewilligungsbescheid erteilt wurde, gemacht hat,
- der Antragsteller sich im Falle einer Überprüfung weigert, erforderliche Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen oder
- der Zuwendungsempfänger vor Auszahlung insolvent wird.

**7.3** Weitere Widerrufsgünde sind entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls möglich.

**7.4** Soweit die Zuwendung widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich, spätestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe des Widerrufs zurückzuzahlen.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 als selbständige Richtlinie in Kraft. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie tritt gleichzeitig die bisherige Richtlinie außer Kraft.

Wustermark, den 06.12.2022

gez. H. Schreiber  
Bürgermeister